



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Interpellation [2010/311](#) von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, vom 9. September 2010 betreffend "Notwasserversorgung in den Gemeinden des Kantons"

Datum: 30. November 2010

Nummer: 2010-311

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/311

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Interpellation [2010/311](#) von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, vom 9. September 2010

betreffend "Notwasserversorgung in den Gemeinden des Kantons"

vom 30. November 2010

1. Ausgangslage

Am 9. September 2010 reichte Klaus Kirchmayr von der Grünen Fraktion die Interpellation 2010/311 mit dem Titel "Notwasserversorgung in den Gemeinden des Kantons" mit folgendem Wortlaut ein:

" Ende August 2010 musste die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Hölstein nach einer festgestellten Verschmutzung mit Fäkalbakterien abgestellt werden. Mit grossem Aufwand von Seiten der Gemeinde und der zuständigen Behörden (z.B. Kantonslabor, AUE) wurden flankierende Untersuchungen und Massnahmen eingeleitet. Ähnliche Erfahrungen mussten anlässlich des Birs-Hochwassers im August 2007 in Laufen gemacht werden.

Diese konkreten Fälle zeigen, wie sensibel und verwundbar die Versorgung mit dem kostbaren Lebensmittel Wasser ist. Aus diesem Grund gibt es auch seit dem 1.1.1992 eine eidgenössische Verordnung, welche die Gemeinden zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen verpflichtet. Die kantonalen Behörden haben damals auf dieser Grundlage Wegleitungen für die zuständigen Stellen in den Gemeinden erstellt.

Leider scheint es so zu sein, dass trotz einer mittlerweile seit 18 Jahren bestehenden Verpflichtung in einigen (vielen?) Gemeinden bis heute kein entsprechendes Notkonzept existiert, welches vom Kanton genehmigt ist. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die schriftliche Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. In welchen Gemeinden des Kantons existiert ein genehmigtes Notwasserkonzept und in welchen gibt es trotz gesetzlicher Verpflichtung kein bewilligtes Konzept?*
- 2. Welche Massnahmen plant die Regierung um in allen Gemeinden ohne Konzept diesen Missstand möglichst schnell zu beheben?*
- 3. Warum wurde der Missstand nicht vorhandener Notwasserkonzepte während 18 Jahren durch die Aufsichtsbehörden des Kantons toleriert?*
- 4. Ergibt sich aus den Fällen Laufen 2007 und Hölstein 2010 Anpassungsbedarf bezüglich der Notwasserkonzepte? "*

2. Die Regierung nimmt dazu wiefolgt Stellung

Allgemein

Mit der vorliegenden Interpellation ist der Vollzug von Massnahmen gemäss der eidgenössischen Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen VTN vom 20. November 1991 (SR 531.32) angesprochen, welche sich auf das Gesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982 (Landesversorgungsgesetz LVG) abstützt. Gemäss Zweckartikel dieser Verordnung sollen die vorgesehenen Massnahmen gewährleisten, dass auch in Notlagen:

- a. *die normale Versorgung mit Trinkwasser so lange wie möglich aufrechterhalten bleibt;*
- b. *auf tretende Störungen rasch behoben werden können;*
- c. *das zum Überleben notwendige Trinkwasser jederzeit vorhanden ist.*

Eine Notlage im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn die normale Versorgung mit Trinkwasser, insbesondere infolge von Naturereignissen, Störfällen, Sabotage oder kriegischen Handlungen erheblich gefährdet, erheblich eingeschränkt oder verunmöglicht ist. Die angesprochene Verordnung deckt insofern ein sehr breites Spektrum von Notlagen ab, das von kleineren technischen Störungen oder Verunreinigungen im Trinkwassernetz bis hin zum Atomkrieg und terroristischen Anschlägen reicht.

Wichtigstes Ziel der VTN ist, dass die erforderlichen Mindestmengen an Trinkwasser für Menschen, Tiere und Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen, jederzeit gewährleistet sind. Dies gilt insbesondere im Falle eines Unterbruchs der Trinkwasserversorgung ab öffentlichem Netz. In diesem Zusammenhang weist die VTN sowohl den Kantonen als auch den Inhabern der Wasserversorgungsanlagen und Abwasseranlagen Aufgaben zu.

Die **Kantone** koordinieren die Zusammenarbeit der Gemeinden (im Kanton BL wurden dazu regionale Führungsstäbe geschaffen; siehe Ausführungen weiter unten), sie stellen spezielle Ausrüstung für das Personal und sogenanntes "schweres und spezielles Material" zur Verfügung, erstellen Inventare über Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und geeignete Quellen (Wasserversorgungsatlas 1:25'000 liegt in BL flächendeckend vor) und sorgen dafür, dass die Untersuchungen der Trinkwasserqualität in Notlagen intensiviert werden können.

Die **Inhaber der Wasserversorgungsanlagen** müssen insbesondere einen Massnahmenplan und eine Dokumentation für Notlagen erstellen, welche zusammenfassend als "Notwasserkonzept" bezeichnet werden. Der Massnahmenplan muss vom Kanton genehmigt werden. Die Dokumentation ist fortlaufend zu aktualisieren. Im Weiteren müssen sie für die Ausbildung des Personals sorgen, das erforderliche Reserve- und Reparaturmaterial beschaffen und vorsorgliche bauliche, betriebliche und organisatorische Massnahmen treffen. Bei den Inhabern der Wasserversorgungen handelt es sich nicht nur um die Gemeinden, die im Kanton BL insbesondere für die Wasserverteilung im Gemeindegebiet zuständig sind, sondern auch um die Wasserwerke und Zweckverbände, die mit der Wasserbeschaffung und teilweise auch mit dem Wassertransport und der -speicherung betraut sind.

Die **Inhaber von Abwasseranlagen** müssen gewährleisten, dass die Anlagen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen nicht durch Abwasser beeinträchtigt werden.

Im **Kanton Basel-Landschaft** sind folgende Dienststellen in die kantonalen Aufgaben gemäss VTN involviert:

Das Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) der Bau- und Umweltschutzdirektion ist Aufsichtsbehörde über die kommunalen Wasserversorgungen und regionalen Wasserwerke. Das AUE stellt die Daten für die Inventare über Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und nutzbaren Quellen zur Verfügung, welche im sogenannten Wasserversorgungsatlas im Massstab 1:25'000 im Kanton BL flächendeckend dargestellt sind und den Krisenorganisationen zur Verfü-

gung stehen. Aufgrund der beim AUE vorhandenen Dokumentation und der Fachkenntnisse sowie aufgrund seiner häufigen Kontakte zu den für die Wasserversorgung zuständigen Personen, übernimmt es bei der Prüfung und Genehmigung der eingereichten Notwasserkonzepte federführend die Koordination.

Das Kantonale Laboratorium (KL) der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion vollzieht die eidgenössische Lebensmittelgesetzgebung und kontrolliert die Qualität des an die Bevölkerung abgegebenen Trinkwassers, welches auch in Notlagen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen muss. Im Bedarfsfall sorgt es dafür, dass eine kurzfristige Intensivierung der Qualitätsuntersuchungen möglich ist.

Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) der Sicherheitsdirektion ist für den Vollzug des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Landesversorgung vom 8. Oktober 1982 (Landesversorgungsgesetz LVG) und damit für die VTN als Ganzes zuständig. Das AMB ist überdies für den Vollzug des kantonalen Gesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz verantwortlich. Dieses hat zum Zweck, die Vorbereitung und Durchführung von Massnahmen für den Schutz der Bevölkerung vor den Auswirkungen von Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen zu regeln. Ein länger dauernder Versorgungsunterbruch des Trinkwassers für Teile der Bevölkerung einer Gemeinde kann auch unter diesem Gesetz subsumiert werden. Das Gesetz regelt die Aufgaben und Zuständigkeiten von Kanton, Gemeinden und den Partnerorganisationen. Das AMB regelt die Zuständigkeiten und legt die im Ereignisfall zu erbringenden Leistungen der Partnerorganisationen fest. Der Kantonale Krisenstab unterstützt subsidiär die Gemeinden bei der Bewältigung einer Katastrophe, Notlage oder Mangellage. Die Gemeinden sind im eigenen Wirkungskreis ausschliesslich für die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen zuständig. Dies beinhaltet auch eine Vorsorgeplanung. Die Partnerorganisationen Betriebe und Werke stellen das Funktionieren ihrer Einrichtungen sicher. Den Gemeinden oder Regionen stehen politisch legitimierte Führungsstäbe zur Verfügung. Diese bewältigen besondere und ausserordentliche Lagen. Somit sind die Stäbe in den Prozess der Planung "Trinkwasserversorgung in Notlagen" eingebunden. Die Planungsverantwortung für die verschiedenen Ereignisse und Szenarien liegt allerdings bei der Gemeinde oder dem beauftragten Werk. Bei der Bewältigung von Katastrophen, Notlagen oder Mangellagen stützt sich der örtliche Führungsstab auf die Einsatzplanung "Trinkwasserversorgung in Notlagen" ab.

Bei der Prüfung der von den Gemeinden eingereichten Notwasserkonzepte sind alle drei Dienststellen AUE, AMB und KL beteiligt. Die Genehmigung erfolgt koordiniert durch die Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) unter Berücksichtigung der Mitberichte aus den anderen beiden Direktionen. Sobald ein Schadenereignis ein bestimmtes Ausmass übersteigt, welches die Gemeinden bzw. die von ihnen eingesetzten Führungsstäbe alleine nicht mehr bewältigen können, greift der Kantonale Krisenstab KKS subsidiär unterstützend und koordinierend in die Bewältigung der Notlage ein. Insofern können sich die Gemeinden in ihren kommunalen Notfallkonzepten schwerge- wichtig der Massnahmenplanung für Ereignisse von kommunaler Bedeutung widmen und bei Ereignissen von regionaler Bedeutung vorab die Schnittstelle und die Aufgabenteilung zum Kantonalen Krisenstab klären. Die in den kommunalen Konzepten ermittelten, minimal erforderlichen Wassermengen für die Bevölkerung (insbesondere auch Spitäler und Altersheime), für Tiere und wichtige Betriebe sind aber eine zwingende Grundlage für die Hilfeleistung des Kantons im grösseren Krisenfall.

Antworten auf die einzelnen Fragen

Frage 1: In welchen Gemeinden des Kantons existiert ein genehmigtes Notwasserkonzept und in welchen gibt es trotz gesetzlicher Verpflichtung kein bewilligtes Konzept?

Per Ende Oktober 2010 verfügen die folgenden 24 Gemeinden über ein vom Kanton genehmigtes Notwasserkonzept: Allschwil, Anwil, Arboldswil, Bennwil, Birsfelden, Bretzwil, Bubendorf, Duggingen, Gelterkinden, Giebenach, Hölstein, Känerkinden, Lampenberg, Langenbruck, Lausen, Liestal, Ormalingen, Pratteln, Reigoldswil, Rickenbach, Sissach, Tecknau, Wahlen und Wittinsburg.

In folgenden acht Gemeinden wurde ein Notwasserkonzept erstellt und dem Kanton zur Prüfung eingereicht. Die Genehmigung ist aber noch ausstehend bzw. eine Überarbeitung notwendig: Arlesheim, Bottmingen, Kilchberg, Läfelfingen, Maisprach, Rünenberg, Schönenbuch und Zeglingen.

Für das Wasserwerk Reinach und Umgebung sowie in weiteren 31 Gemeinden ist die Erarbeitung der Notwasserkonzepte zur Zeit eingeleitet: Biel-Benken, Binningen, Blauen, Böckten, Brislach, Burg, Buus, Diepflingen, Dittingen, Eptingen, Ettingen, Frenkendorf, Füllinsdorf, Laufen, Lauwil, Liesberg, Münchenstein, Nenzlingen, Oberwil, Oltingen, Pfeffingen, Reinach, Roggenburg, Röschenz, Seltisberg, Therwil, Titterten, Waldenburg, Wenslingen, Ziefen und Zwingen.

Bei den restlichen 23 Gemeinden ist dem Kanton trotz mehrfachen Aufforderungen (vgl. Antworten zur Frage 2 und 3) nicht bekannt, dass von den jeweiligen Gemeinden inzwischen Schritte in Richtung der angesprochenen kommunalen Notwasserversorgungskonzepte eingeleitet worden wären.

Frage 2: Welche Massnahmen plant die Regierung um in allen Gemeinden ohne Konzept diesen Missstand möglichst schnell zu beheben?

Die Regierung setzt vorerst weiterhin auf die seit längerem eingeleiteten Massnahmen, die sich aufgrund der tatsächlich schleppenden Umsetzung in den Gemeinden bereits in der Vergangenheit aufgedrängt haben.

Als Hilfestellung für die Gemeinden haben die drei Dienststellen AUE, AMB und KL in Zusammenarbeit mit dem Kanton Aargau im Jahr 2004 ein „Musterkonzept“ als Vorlage für die kommunalen Notwasserversorgungskonzepte erarbeitet. Alle Gemeinden und Wasserwerke wurden mit Rundschreiben des AUE vom März 2005 mit diesem Musterkonzept bedient und gleichzeitig erneut auf ihre gesetzlichen Pflichten hingewiesen.

Das KL hat zudem allen Wasserversorgern eine Wegleitung für das Vorgehen bei Trinkwasserverunreinigungen zur Verfügung gestellt. Ziel und Zweck dieser Wegleitung ist es, den Verantwortlichen für die Trinkwasserversorgung ein Hilfsmittel für die nach Lebensmittelrecht geforderte Qualitätssicherung zur Verfügung zu stellen. Auch an dieser Stelle wurde auf die Notwendigkeit und die gesetzlichen Grundlagen für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen hingewiesen.

Die Chefs der Führungsstäbe sowie die Dienstchefs werden seit 2006 durch das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz im Rahmen der dreitägigen Grundausbildung für Angehörige von zivilen Führungsstäben über Zuständigkeiten und Prozesse bei Trinkwasserproblemstellungen informiert.

Seit Oktober 2007 weisen zudem sowohl das KL bei seinen periodischen Trinkwasserinspektionen als auch das AUE im Rahmen der systematischen Gemeindebesuche säumige Gemeinden gezielt auf die gesetzlichen Vorgaben zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen und spe-

ziell auf die ausstehenden Notwasserkonzepte hin. Allein durch diese Massnahme trafen seither beim Kanton rund 20 Notwasserkonzepte zur Vorprüfung bzw. zur Genehmigung ein.

Der SVGW hat sich im Jahr 2007 mit einer aktualisierten Wegleitung nochmals dem Thema gewidmet und in seiner "Empfehlung zur strategischen Planung der Wasserversorgung" vom Januar 2009 die Rollenverteilung bei der Notwasserversorgung aus Sicht der Wasserversorger, teilweise in Abweichung zur VTN, nochmals klargestellt.

Die auf den 19. November 2010 angesetzte, durch das KL zusammen mit dem AUE und dem AMB organisierte Weiterbildungsveranstaltung für Brunnenmeister und Behördenmitglieder wird überdies erstmalig ausschliesslich dem Thema Notwasserversorgung gewidmet und auch bei dieser Gelegenheit erneut auf die Aufgaben der Gemeinden hingewiesen.

Es ist davon auszugehen, dass mit all diesen Massnahmen und neuerlichen Aufforderungen in den nächsten Jahren eine lückenlose Abdeckung mit Notwasserkonzepten von ausreichender Qualität erreicht werden kann. Insbesondere auch, weil durchdachte, praxistaugliche Notwasserversorgungskonzepte eine raschere und systematischere Reaktion auf Notlagen ermöglichen und insofern - zur Vermeidung von (mitunter auch politischen) Risiken - klar im Eigeninteresse der Gemeinden liegen.

Sollten sich wider Erwarten weitere Verzögerungen abzeichnen, wird der Kanton selbstverständlich auch eine allfällige Verfügung und bei Nichtbefolgung sogar eine Ersatzvornahme prüfen. Allerdings werden diese Instrumente sicherlich nur in begründeten Fällen - gleichsam als Ultima Ratio - eingesetzt und es wird in einem nächsten Schritt vorerst weiterhin ein kooperativer Weg mit Information, Überzeugungsarbeit und fachlicher Unterstützung verfolgt.

Wo beispielsweise aufgrund der regionalen Situation angezeigt, unterstützt der Kanton die Gemeinden unter anderem bei regionalen Fragestellungen in der Notwasserversorgung, welche ohne entsprechende Vorarbeiten und ohne Koordination zwischen den betroffenen Gemeinden im einzelnen kommunalen Notwasserkonzept nicht befriedigend gelöst werden können (vgl. auch Antwort zur Frage 4). Gleichzeitig arbeitet er darauf hin, dass die Führungsstäbe in die massgeblichen Planungsprozesse der Gemeinden einbezogen werden.

Frage 3: Warum wurde der Missstand nicht vorhandener Notwasserkonzepte während 18 Jahren durch die Aufsichtsbehörden des Kantons toleriert?

Der Kanton Basel-Landschaft ist auf Basis des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden aus dem Jahr 1967 (Wasserversorgungsgesetz; SGS 455) und den darin vorgesehenen langfristigen Wasserversorgungsplanungen für die einzelnen Wasserversorgungsregionen seit Jahrzehnten präventiv tätig. Ein wichtiges Ziel dieser Wasserversorgungsplanungen ist es, zu identifizieren, mit welchen Verbindungsleitungen zwischen benachbarten Wasserversorgungen die Versorgungssicherheit erhöht und im Gegenzug die Wahrscheinlichkeit von Notlagen und damit die Krisenanfälligkeit präventiv gesenkt werden kann (angestrebte Redundanz nach dem Prinzip von zwei Standbeinen in der Wasserversorgung). Dank der inzwischen sehr guten Vernetzung konnten im Baselbiet in der Vergangenheit zahlreiche Notlagen in ihrem Ausmass begrenzt oder gänzlich vermieden werden.

Die Gemeinden wurden kurz nach der Inkraftsetzung der VTN durch den Bund im Jahr 1992 erstmals im Jahr 1993 mit Rundschreiben des AUE auf ihre Pflichten im Zusammenhang mit der VTN hingewiesen. Allerdings herrschte damals, ohne ausführende Vollzugshilfen, schweizweit eine grosse Unklarheit, wie die in der VTN enthaltenen Vorschriften umzusetzen seien. Erst mit den im Jahr 1995 durch das BUWAL in der Schriftenreihe "Vollzug Umwelt - Mitteilungen zum Gewässer-

schutz" veröffentlichten "Erläuterungen zur Verordnung über die Trinkwasserversorgung in Notlagen" und der im gleichen Jahr erschienenen "Wegleitung für die Planung und Realisierung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (TWN)" des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches SVGW standen konkrete Vollzugshilfen zur Verfügung.

Bei der Umsetzung der VTN konzentrierten sich die kantonalen Behörden zunächst darauf, die ihnen in der VTN zugewiesenen Aufgaben aufzubauen und sicherzustellen (Aufbau einer Krisenorganisation, Bereitstellen der Ausrüstung, Sicherstellen der Ausbildung, Bereitstellen von Inventaren und Laborkapazitäten, etc.).

Aufgrund der ersten Aufforderung trafen beim Kanton in den ersten Jahren nach Inkraftsetzung vereinzelt kommunale Notwasserkonzepte ein, die aber grosse Qualitätsunterschiede aufwiesen. Auch wenn die meisten Gemeinden die wichtigsten Massnahmen in Notlagen und die Zuständigkeiten ohnehin im Rahmen ihrer Qualitätssicherungssysteme, welche gemäss Lebensmittelgesetzgebung vorgeschrieben sind, geregelt und festgehalten haben, wurde offensichtlich, dass viele Baselbieter Gemeinden mit der Erarbeitung der kommunalen Notwasserversorgungskonzepte überfordert waren und es einer Unterstützung durch den Kanton bedurfte.

Aus diesem Grund wurden die in der Antwort zur Frage 2 bereits beschriebenen Massnahmen sukzessive eingeleitet. Das Hauptaugenmerk liegt dabei auf der Qualität und der Praxistauglichkeit der Notwasserversorgungskonzepte. Insbesondere die Koordination zwischen den Wasserversorgungen einerseits und den Gemeinde- bzw. Regionalen Führungsstäben andererseits, ist in Notlagen match-entscheidend und bedarf bei der Erarbeitung von Notwasserversorgungskonzepten spezielle Beachtung.

Trotz der langwierigen Umsetzung ist der Kanton Basel-Landschaft im schweizerischen Vergleich in Sachen VTN gut dokumentiert. Ein Bericht des BAFU zum Vollzug der VTN zeigt mehrere Kantone, in denen die Umsetzung der VTN noch weit weniger gediehen ist (vgl. BAFU und Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL, 2009). Der Bund ist sich der Probleme bei der Umsetzung der VTN bewusst und hat - mit Blick auf neue Herausforderungen - schon länger eine Überarbeitung der VTN angekündigt. Diese Überarbeitung wurde aus Spargründen jedoch inzwischen zurückgestellt. Auf Anfrage hat er mitgeteilt, dass mit einer Überarbeitung der VTN frühestens im Jahr 2015 zu rechnen sei.

Frage 4: Ergibt sich aus den Fällen Laufen 2007 und Hölstein 2010 Anpassungsbedarf bezüglich der Notwasserkonzepte?

Beim Hochwasser 2007 konnte die Bevölkerung im Laufental zu jeder Zeit mit ausreichend Trinkwasser ab Netz oder Tankwagen versorgt werden. Die Ziele der VTN waren insofern dank der guten Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden, den Gemeindeführungsstäben, dem Regionalen Führungsstab und dem Kantonalen Krisenstab auch bei diesem ausserordentlich grossen Ereignis zu jedem Zeitpunkt erfüllt. Ein Anpassungsbedarf bezüglich Notwasserversorgung ergab sich aber insofern, als dass es die Wichtigkeit der überkommunalen Koordination und die Wichtigkeit einer grösstmöglichen Vernetzung zwischen benachbarten Wasserversorgungen eindrücklich illustriert hat.

Mit diesem Hintergrund haben die beiden Kantone Basel-Landschaft und Solothurn als Reaktion auf das Hochwasser 2007 vor zwei Jahren die regionale Wasserversorgungsplanung für die Region Laufenthal-Thierstein in Gang gesetzt (aufgrund des Kantonswechsels lag beim Kanton Basel-Landschaft im Gegensatz zu den übrigen Wasserversorgungsregionen für das Laufental bisher noch keine Wasserversorgungsplanung vor). In der Region Laufenthal-Thierstein besteht insbesondere Handlungsbedarf bei der Anpassung der komplexen technischen und organisatorischen

Wasserversorgungsstrukturen sowie bei der regionalen Koordination und Zusammenarbeit sowohl im Normalfall als auch in Notlagen.

Ein technisches Leitbild soll nun einerseits aufzeigen, wie die Strukturen der Wasserversorgung präventiv angepasst werden müssen, damit die Versorgung ab öffentlichen Netz auch bei ausserordentlichen Ereignissen wie Hochwasser, Trockenheit oder grösseren Störfällen möglichst lange gewährleistet werden kann. Andererseits soll ein regionales Notwasserkonzept die festgestellten Mängel bei der regionalen Koordination und Zusammenarbeit in Notlagen beheben. Das angesprochene Regionale Notwasserkonzept wird die einzelnen kommunalen Notwasserkonzepte nicht ersetzen, jedoch den Gemeinden aufzeigen, wo die Schnittstellen zu den regionalen und kantonalen Krisenorganisationen sind und auf welche verbleibenden Aufgaben sich die Gemeinden in ihren kommunalen Notwasserversorgungskonzepten beschränken können. Eine entsprechende Arbeitsgruppe, in welcher neben den federführenden Umweltämtern der beiden Kantone und den betroffenen Wasserversorgungs-Verbünden auch das KL, das AMB (bzw. KKS) und die Regionalen Krisenorganisationen (RFS) beider Kantone vertreten sind, wurde bereits im Sommer 2010 eingesetzt.

In Hölstein führten starke Niederschläge zu einem Überlaufen der Kläranlage und einer Infiltration von verschmutztem Bachwasser ins Grundwasser. Dabei gelangte auch verschmutztes Grundwasser in einen zu Trinkwasserzwecken genutzten Brunnen. Die Verunreinigung des Trinkwassernetzes wurde im Rahmen einer Routinekontrolle durch das KL entdeckt. Danach wurden sofort und erfolgreich die notwendigen Massnahmen gemäss dem vorhandenen und vom Kanton genehmigten Notwasserkonzept ergriffen. Dabei hat sich das bestehende Notwasserversorgungskonzept als tauglich erwiesen. Anpassungsbedarf besteht nicht bezüglich der Notwasserversorgung sondern allenfalls bei der Qualitätssicherung (Überwachung und Aufbereitung) der Wassergewinnung.

Liestal, 30. November 2010

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident:

Krähenbühl

der Landschreiber

Mundschin

